



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 10. August 2005

Nummer 31

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer für die Stadt Cottbus (Ortskundeprüfungsrichtlinie)	746
Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Ortskundeprüfungsrichtlinie)	748
Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Märkisch-Oderland (Ortskundeprüfungsrichtlinie)	750
Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer für die Stadt Brandenburg an der Havel (Ortskundeprüfungsrichtlinie)	752
Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Kyritz	
Verfügung zur Widmung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz	754
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung der in Berlin verfügbaren UKW-Hörfrequenzen 87,9 und 104,1 MHz	754
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 31/2005	

**Richtlinie
zur Durchführung der Ortskundeprüfung
für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer
für die Stadt Cottbus
(Ortskundeprüfungsrichtlinie)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 4. Juli 2005

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen aus einem schriftlichen und bei Taxen zusätzlich aus einem fahrpraktischen Teil.
- 1.2 Der schriftliche Teil und der fahrpraktische Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) ein Vertreter des Bürgeramtes als Vorsitzender
 - b) ein von den Fahrschulen benannter Fahrlehrer als Beisitzer.
- 1.4 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Fahrschulen melden die Prüfungsteilnehmer beim Bürgeramt an.

Prüfungsteilnehmer, die keine Ortskundeausbildung benötigen, melden sich direkt beim Bürgeramt für eine Ortskundeprüfung an.

Das Bürgeramt legt die Prüfungstermine fest und teilt diese den Fahrschulen mit.

Prüfungsteilnehmer ohne Ortskundeausbildung werden über Ort und Termin der Prüfung vom Bürgeramt informiert.

- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Fahrschule einzuzahlen. Die Fahrschulen zahlen die Gebühr für alle Teilnehmer der Prüfung bei der Kasse des Bürgeramtes ein. Prüfungsteilnehmer ohne Ortskundeausbildung zahlen die Prüfungsgebühr bei Anmeldung zur Prüfung in der vorgenannten Kasse ein.
- 4.2 Bleibt der Bewerber der Prüfung unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen besteht für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer aus 30 Fragen. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, deren Inhalte dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist vom Bürgeramt zusammenzustellen und ständig zu aktualisieren.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

1. Wegstreckenbeschreibungen
2. wichtige Straßen und Plätze
3. öffentliche Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten
4. medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime
5. Hotels und Gaststätten/Cafés und Pensionen
6. Pflichtfahrgebiet und Taxistandplätze

Der Ortskundekatalog enthält zusätzlich verkehrsrechtliche Bestimmungen, die für die Bewerber für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung maßgebend sind (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr [BOKraft], FeV, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung [StVZO], Straßenverkehrs-Ordnung [StVO], Taxiordnung [TaxO], Personenbeförderungsgesetz [PBefG]).

- 5.2 Bewerber für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer haben innerhalb von 60 Minuten 30 Fragen aus den Bereichen zu beantworten, und zwar

5 Fragen zu Bereich 1,
25 Fragen zu Bereich 2.

- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen zu beantworten.

Bereich 1: Verkehrsrecht

- Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer betreffende Bestimmungen aus StVO, FeV, StVZO, BOKraft, TaxO und PBefG

Bereich 2: Ortskenntnis/Wegstreckenbeschreibungen

- Zuordnung von Straßen und Plätzen zu Stadtteilen
- Zuordnung von Taxistandplätzen zu Stadtteilen und Straßen
- Benennung angrenzender Straßen an vorgegebene Straßen
- Zuordnung von Gaststätten und öffentlichen Einrichtungen zu Straßen
- Beschreibung des kürzesten Weges zu einem Fahrziel unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen
- Zuordnung von Hilfsorganisationen zu Straßen
- Zuordnung von öffentlichen Einrichtungen zu Straßen
- Zuordnung von medizinischen Einrichtungen zu Straßen
- Zuordnung von Förderschulen zu Straßen
- Zuordnung von Alters- und Pflegeheimen zu Straßen
- Zuordnung von Straßen zu Stadtteilen

6

Praktische Prüfung für Taxi

In der fahrpraktischen Prüfung muss der Bewerber für Taxi ein Fahrziel auf dem kürzesten Weg anfahren. Die Fahrziele müssen im Ortskundekatalog enthalten sein. Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der fahrpraktischen Prüfung kann die Anfahrt eines zweiten Fahrzieles verlangt werden. Es können Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges gestellt werden.

7

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung werden von den Fahrschulen Prüfungslisten gefertigt (Name, Anschrift, Art der Prüfung, Prüfungsgebühr, Bemerkungen über den Prüfungsverlauf und Prüfungsergebnis). Der Prüfungsausschuss bestätigt die Richtigkeit der Prüfungslisten. Die Prüfungs-

ungslisten werden vom Bürgeramt fünf Jahre verwahrt.

- 7.2 Nach absolvierter Prüfung erhält der Bewerber vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält die Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen. Die Bescheinigung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- 7.3 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

Die Ortskenntnisse sind als ausreichend zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung

- bei Bewerbern für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer im

Bereich 1: mindestens	4 Fragen
Bereich 2: mindestens	20 Fragen

richtig beantwortet und der Bewerber für Taxi im fahrpraktischen Teil das Fahrziel unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen auf dem kürzesten Weg erreicht hat.

Ein Fehlerausgleich zwischen den Bereichen 1 und 2 ist nicht möglich.

- 7.4 Dem Bewerber ist die Stellungnahme über das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Bescheinigung aufzunehmen.

Die Bescheinigung ist nach Einsichtnahme dem Bewerber auszuhändigen.

8

- 8.1 Nach Aushändigung der Prüfbescheinigung hat der Bewerber innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr die Ortskundeprüfung mit Erfolg abzulegen.

- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seiner vorliegenden - noch gültigen - Prüfbescheinigung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist der Prüfungsbescheinigung anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9

Die Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 16. August 2005 in Kraft und mit Ablauf des 15. August 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinie vom 30. September 1999 (ABl. S. 1101) wird aufgehoben.

**Richtlinie
zur Durchführung der Ortskundeprüfung
für Taxifahrer für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
(Ortskundeprüfungsrichtlinie)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und
Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 4. Juli 2005

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung ist vor Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzulegen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:
- a) ein Vertreter der Genehmigungsbehörde für den Personenkraftverkehr als Vorsitzender und
 - b) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde.
- Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die als Fahrer in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er koordiniert die Prüfungstermine, legt sie fest und lädt die Bewerber zu den Terminen.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.

- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse insgesamt als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen oder versuchen zu begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Im Fragebogen sind nur Fragestellungen aufzunehmen, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Amtsverwaltungsbereiche, einschließlich zugehöriger Städte und Gemeinden,
- b) Städte und dazugehörige Orts- und Stadtteile,
- c) Gemeinden, Ortsteile, Siedlungen,
- d) Straßen, Plätze, Auf- und Abfahrten BAB,
- e) Objekte, die von besonderer Bedeutung beziehungsweise in der Regel stark frequentiert sind,
- f) Ausflugsziele.

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis f genannten Bereichen schriftlich zu beantworten, wobei zehn Fragen aus den Bereichen der Buchstaben a bis c und 20 Fragen aus den Bereichen der Buchstaben d bis f zu entnehmen sind.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Amtsverwaltungsbereiche

Es sind jeweils zwei angrenzende Verwaltungsbereiche (Amt, Stadt oder Gemeinde) anzugeben, wobei gegebenenfalls auch ein angrenzender Landkreis benannt werden kann.

zu b) Städte, Stadtteile und Ortsteile

Es sind zu den jeweiligen Städten die zugehörigen Stadt- und Ortsteile zu benennen, wobei der örtliche Sitz der Stadtverwaltung anzugeben ist.

zu c) Gemeinden, Ortsteile, Siedlungen

Es ist von der jeweils benannten Gemeinde deren Verwaltungssitz anzugeben. Bei Ortsteilen und Siedlungen mit Eigennamen sind diese der jeweiligen Gemeinde zuzuordnen und zu benennen.

zu d) Straßen, Plätze, Auf- und Abfahrten BAB

Bei Straßen (Stadtstraßen) ist jeweils die Fortsetzung (Verlängerung) der gefragten Straße oder die sie begrenzende Querstraße oder gegebenenfalls ein angrenzender Platz oder eine begrenzende Wasserstraße/Gewässer zu benennen; in jedem Fall ist je eine Angabe vom Anfang und Ende der Straße erforderlich.

Bei Plätzen (innerhalb von Ortschaften) sind die in den Platz einmündenden oder an diesen Platz angrenzenden Straßen zu benennen.

Bei Auf- und Abfahrten von Bundesautobahnen ist deren vollständige amtliche Bezeichnung anzugeben.

zu e) Objekte

Es ist jeweils die Straße oder der Platz anzugeben, in der (an dem) sich das Objekt mit seinem Haupteingang befindet.

zu f) Ausflugsziele

Hierbei sind neben dem Verwaltungsbezirk die Gemeinde und gegebenenfalls auch der Ortsteil zu nennen und mindestens eine Straße anzugeben, die zum Zielobjekt hin- beziehungsweise dort entlangführt.

6

- 6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können.
- 6.2 Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen oder im Landkreis zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Zielort zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss markante Punkte (Objekte) benennen können, die an seiner Fahrtroute liegen.

Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

- 6.3 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen, Kreuzungen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Objekten der Unfallversorgung.

7

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.
- 7.3 Die Ortskenntnisse werden als „ausreichend“ bezeichnet, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 90 Prozent der Fragen richtig beantwortet, unter der Voraussetzung, dass solche Fragen, die den eigenen Bereitstellungsraum (Amtsverwaltungsbereich) betreffen, zu 100 Prozent richtig beantwortet werden.

In der mündlichen Prüfung sind zur Erreichung des abschließenden Gesamtprädikates „ausreichend“ mindestens zwei Fragen richtig oder in Verbindung mit einer Zusatzfrage (Nummer 6.2) ausreichend und präzise zu beantworten.

- 7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 7.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr durch Fristablauf erloschen. Die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.

- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Jede Wiederholung eines Prüfungsteils ist gebührenpflichtig. Die mündliche Prüfung muss innerhalb von zwölf Monaten seit Antragstellung abgelegt werden. Anderenfalls verliert die schriftliche Prüfung ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 16. August 2005 in Kraft und mit Ablauf des 15. August 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinie vom 30. September 1999 (ABl. S. 1106) wird aufgehoben.

Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Märkisch-Oderland (Ortskundeprüfungsrichtlinie)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und
Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 4. Juli 2005

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- 1.3 In der Dienststelle Strausberg ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender
 - b) ein Vertreter der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für das Taxi- und Mietwagengewerbe des Landkreises Märkisch-Oderland.

Personen, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der

Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 15 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Städte,
- b) ausgewählte Gemeinden,
- c) ausgewählte Straßen,

- d) ausgewählte Plätze,
- e) ausgewählte Objekte,
- f) ausgewählte Ausflugsziele.

5.2 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 15 Fragen innerhalb von 20 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind.

5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Städte

Beschreibung der territorialen Lage, Nennung von mindestens zwei benachbarten Gemeinden.

zu b) Gemeinden

Beschreibung der territorialen Lage, Nennung der nächstliegenden Stadt.

zu c) Straßen

Angabe des Anfangs und Endes der Straße, Nennung von mindestens zwei einmündenden Querstraßen.

zu d) Plätze

Nennung der in den Platz einmündenden Straßen.

zu e) Objekte

Nennung der Straße, in der sich der Haupteingang befindet.

zu f) Ausflugsziele

Beschreibung der territorialen Lage, Nennung von Ort und Straße.

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Fehler gemacht wurden.

6

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadt- und Landkreisbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prü-

fungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

6.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen.

7

7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

7.3 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

7.4 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

7.5 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8

8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.

8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9

Die Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 16. September 2005 in Kraft und mit Ablauf des 15. September 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinie vom 27. September 1999 (ABl. S. 1097) wird aufgehoben.

**Richtlinie
zur Durchführung der Ortskundeprüfung
für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer
für die Stadt Brandenburg an der Havel
(Ortskundeprüfungsrichtlinie)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und
Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 4. Juli 2005

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.2 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Mietwagen oder Krankenkraftwagen müssen gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV einen Nachweis über die Ortskenntnisse erbringen. Dies erfolgt durch das Ablegen einer mündlichen Prüfung.
- 1.3 Die Prüfung führt die Fahrerlaubnisbehörde durch. Sie kann sich hierbei der Unterstützung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.4 Dem Prüfungsausschuss nach den Absätzen 1 und 2 gehören an:
 - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und
 - b) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, des Taxigewerbes oder ein Vertreter des Sachgebietes gewerblicher Personen- und Güterverkehr als Beisitzer.

Die Festlegung, wer im Prüfungsausschuss als Beisitzer fungiert, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- 1.5 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.6 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

Die Tätigkeit der Beisitzer im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle des Ordnungsamtes - Straßenverkehrsabteilung - einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht.

5

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 20 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Ortsteile der Stadt,
- b) Straßen und Plätze,
- c) Objekte, Behörden, Institutionen, Sehenswürdigkeiten.

Die inhaltliche Gestaltung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 20 Fragen aus den in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Bereichen zu beantworten.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Ortsteile:

Es ist die günstigste Zufahrtsstraße anzugeben. Lage und Begrenzung durch Angabe von mindestens zwei markanten Grenzen.

zu b) Straßen/Plätze:

(Straßen)

Es sind die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straßen oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder andere markante Punkte, in jedem Fall ist je eine Angabe von Anfang und Ende der Straße erforderlich.

(Plätze)

Es sind die in den Platz einmündenden Straßen zu benennen. Zulässig sind auch markante Punkte.

zu c) Objekte/Behörden/Institutionen/Sehenswürdigkeiten:

Es ist die Straße zu benennen, in der sich der Haupteingang befindet.

6

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den günstigsten und sichersten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens acht von zehn Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtteilen zutreffend beantworten und hierbei die vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nur nach solchen Fahrtzielen zu fragen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

6.2 Bei nicht eindeutigen Prüfungsergebnis sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind Fragen nach Stadtteilen, Straßen und Plätzen, Hotels, Behörden und Krankenhäusern und so weiter. Zugelassen sind auch spezifische Fragen zur Fahrgastbeförderung, wie Mitnahme von Personen, Gegenständen und Tieren.

7

7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

7.3 Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 18 Fragen und in der mündlichen Prüfung mindestens acht Fragen ausreichend beantwortet hat.

7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind bei der Fahrerlaubnisbehörde zu verwahren. Dem Bewerber ist auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

7.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde. Sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8

8.1 Die Ortskundeprüfung muss nach Antragstellung innerhalb eines Jahres mit Erfolg abgelegt werden. Erfolgt dies nicht, ist der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu versagen.

8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 16. Dezember 2005 in Kraft und mit Ablauf des 15. Dezember 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinie vom 28. September 1999 (ABl. S. 1095) wird aufgehoben.

Verfügung zur Widmung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen
Brandenburg, Niederlassung Kyritz
Vom 18. Juli 2005

1 Widmung

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161) erhält die neugebaute Teilstrecke - Rampen und Brücke über die Bahn Ortsumfahrung Weisen - Wittenberge - im Abschnitt 55 (VNK 2936 007 NNK 2936 012) der B 189 von Station 1,100 bis Station 1,412 (Stationierung der neuen Linienführung) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße B 189.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

2 Einziehung

Nach § 2 FStrG wird der zurückgebaute Teilabschnitt der alten Linienführung der Bundesstraße 189 im Abschnitt 55 von Station 1,100 bis Station 1,412 entsprechend Planfeststellungsbeschluss 503 7172/189.4 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 23. Oktober 2001 eingezogen, da dieser für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz einzulegen.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung der in Berlin verfügbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 87,9 und 104,1 MHz

Vom 11. Juli 2005

Auf der Grundlage von § 22 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 8. Juli 2005 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die UKW-Hörfunkfrequenzen 87,9 und 104,1 MHz am Senderstandort Berlin im Umfang von jeweils täglich bis zu vierundzwanzig Stunden.

B. Grundlagen der Ausschreibung

1. Inhaber der Sendeerlaubnis für die UKW-Hörfunkfrequenz 87,9 MHz ist Herr Dr. Helmut Drück als Treuhänder für Voice of America, die in Kooperation mit der Star FM Maximum Rock Berlin 87,9 Rundfunkveranstalter GmbH & Co. KG ein vierundzwanzigstündiges Hörfunkprogramm veranstaltet, das gemäß § 35 Abs. 5 MStV an die besonderen Beziehungen Berlins zu Amerika als ehemaliger Schutzmacht anknüpft und diese weiterentwickelt.

Die Sendeerlaubnis läuft am 15. April 2006 ab, auf dieses Datum ist auch der Kooperationsvertrag mit Star FM befristet. Das Ausscheiden von Star FM Herr Dornier impliziert Änderungen der Inhalte, der Produktion und der Finanzierung des Programms, die nicht im Rahmen der Sendeerlaubnis genehmigt werden können. Es entspricht der Praxis des Medienrates in entsprechend gelagerten Fällen, über die Fortführung des Programms in der geänderten Gestalt auf der Grundlage einer Ausschreibung zu entscheiden.

Es kommt hinzu, dass mit NPR ein weiteres amerikanisches Programm Interesse an der Verbreitung in Berlin über eine UKW-Hörfunkfrequenz bekundet hat. Der Medienrat ist sich aber darin einig, dass es nicht mehr als je eine alliierte Nachfolgefrequenz im Sinne von § 34 Abs. 5 MStV in Berlin geben wird. Unabhängig von den zu erwartenden Veränderungen bei den Grundlagen und Inhalten der Verbreitung von Voice of America in Berlin bedarf die künftige Nutzung der UKW-Hörfunkfrequenz 87,9 MHz daher der Ausschreibung, weil die Kapazitäten für entsprechende Programme nicht ausreichen, um anderen Bewerbern den Zugang in angemessener Zeit zu ermöglichen (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 MStV).

2. Die UKW-Hörfunkfrequenz 104,1 MHz wurde bisher als Veranstaltungsradios und zuletzt unter Federführung von t-systems zur Präsentation von DAB-Radios genutzt. Die Ausschreibung dient der Prüfung, ob die Frequenz unter Berücksichtigung der Gesamtfrequenzsituation an einen Veranstalter vergeben werden kann. Es bleibt vorbehalten, diese Frequenz nicht zu vergeben, sondern weiterhin für kurzfristige Nutzungen vorzuhalten.

3. Wird ein Antragsteller berücksichtigt, der bisher eine oder mehrere andere leistungsschwächere UKW-Hörfunkfrequenzen mit Senderstandort im Verbreitungsgebiet der ausgeschriebenen Frequenzen nutzt, und gibt er diese daraufhin zurück, so können diese im Rahmen des vorliegenden Auswahlverfahrens vergeben werden.
4. Sofern dies im Antrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, gelten Anträge als wahlweise für beide Frequenzen gestellt.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf einer der ausgeschriebenen Frequenzen sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Zuweisung einer dieser Frequenzen begehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, 14. September 2005, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Es ist vorgesehen,

in der Sitzung am 7. Oktober 2005 (eventuell einschließlich des 6. und/oder 8. Oktober 2005) eine mündliche Anhörung der Antragsteller durchzuführen, soweit die wesentlichen Inhalte des Antrages nicht bereits in einem vorangegangenen Auswahlverfahren vorgestellt worden sind. Die Auswahlentscheidung kann aber auch aufgrund der innerhalb der Ausschlussfrist eingegangenen Unterlagen getroffen werden.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf ihrer homepage unter <http://www.mabb.de> (Programme -> Zulassung -> Anträge -> drahtlose Hörfunkfrequenzen) abgerufen werden.

F. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 Euro, die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 Euro, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 Euro.

G. Beratung

Mit der Beratung in technischen Fragen (Strahlungsparameter, Versorgungsgebiet) ist die Gesellschaft zur Förderung der Rundfunkversorgung mbH (GARV GmbH) beauftragt [Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, Telefon (0 30) 28 44 90-0].

Die übrigen Beratungsaufgaben werden von der Medienanstalt selbst wahrgenommen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

756

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 31 vom 10. August 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).